



Die „Stadtzeitung“ macht Sommerpause

Im August pausiert die „Stadtzeitung“.
Die nächste Ausgabe erscheint dann am 17. September.
Sie haben Fragen, Anregungen und Kritik?
Dann schreiben Sie gern an: pressestelle@itzehoe.de



Was erledige ich wo?

Mitarbeiter	Telefon	Fax	E-Mail
Bürgermeister Herr Dr. Koeppen Vorzimmer: Frau Barkowski	Tel.: 04821 603-211 Tel.: 04821 603-213	Fax: 04821 603-322	buergermeister@itzehoe.de
Wirtschaftsförderung Herr T. Carstens	Tel.: 04821 603-330		wirtschaftsfoerderung@itzehoe.de
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Herr Dethlefs	Tel.: 04821 603-404	Fax: 04821 603-1404	pressestelle@itzehoe.de
Bürgerbeteiligung Frau Ja. Möller	Tel. 04821 603-409	Fax: 04821 603-1404	buergerbeteiligung@itzehoe.de
Klimaschutz Frau Jo. Möller/Frau K. Engelhard	Tel.: 04821 603-412/410		klimaschutz@itzehoe.de
Rechnungsprüfungsamt Leitung: Frau Gripp	Tel.: 04821 603-373	Fax: 04821 603-321	rechnungspruefungsamt@itzehoe.de
Gleichstellungsbeauftragte Frau Lewandowski	Tel.: 04821 603-362	Fax: 04821 603-260	gleichstellungsbeauftragte@itzehoe.de
Personalrat Frau Thie	Tel.: 04821 603-357	Fax: 04821 603-267	personalrat@itzehoe.de
Hauptamt und Büroleitung Leitung: Herr Simon	Tel.: 04821 603-334	Fax: 04821 603-321	hauptamt@itzehoe.de
Amt für Finanzen Leitung: Herr H. Carstens	Tel.: 04821 603-226	Fax: 04821 603-321	amt-fuer-finanzen@itzehoe.de
Amt für Bildung Leitung: Herr Arndt	Tel.: 04821 603-351	Fax: 04821 603-379	bildung@itzehoe.de
Amt für Bürgerdienste Leitung: Herr Pump	Tel.: 04821 603-236	Fax: 04821 603-269	amt-fuer-buergerdienste@itzehoe.de
Bauamt Leitung: Frau Bühse Vorzimmer: Frau Backer	Tel.: 04821 603-235 Tel.: 04821 603-339	Fax: 04821 603-1339	bauamt@itzehoe.de
Kreis- und Stadtarchiv Leitung: Frau Puymann	Tel.: 04821 603-242	Fax: 04821 603-384	kreis-und-stadtarchiv@itzehoe.de
theater itzehoe Frau Schanko	Tel.: 04821 6709-12	Fax: 04821 6709-50	theater-itzehoe@itzehoe.de

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe

Reichenstraße 23
25524 Itzehoe
Tel.: 04821/603-0
Fax: 04821/603-321
stadtverwaltung@itzehoe.de

Die Öffnungszeiten finden Sie auf der letzten Seite.



Liebe Itzehoerinnen, liebe Itzehoer,

Hitzerekord im Westen Kanadas. Ende Juni kletterte dort das Thermometer auf fast 50 Grad Celsius. Zur gleichen Zeit sorgten hierzulande nach schwülheißen Tagen gewaltige Unwetter vielerorts für Überschwemmungen und immense Schäden. Angesichts der sich häufenden Wetterkapriolen mit extremen Temperaturschwankungen und Starkregenereignissen muss man kein Meteorologe sein, um festzustellen: Der Klimawandel ist für uns alle erlebbare Realität geworden, denn er findet überall statt - auch bei uns.

Um die Erderwärmung aufzuhalten und das von der Staategemeinschaft vereinbarte 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, sind wir alle gefordert, Sie als Privatpersonen, aber auch wir als Kommune. Als Stadt wollen wir die Herausforderung systematisch angehen - sei es die energetische Sanierung von Gebäuden, der Umstieg auf E-Mobilität, die Förderung des Radverkehrs oder die Vermeidung von Plastikmüll, um nur einige der Aufgaben zu nennen, die es jetzt anzupacken gilt. Deshalb hat die Itzehoer Ratsversammlung die Schaffung einer neuen Stabsstelle im Rathaus ermöglicht. Seit September 2020 kümmern sich zwei Klimaschutzmanagerinnen darum, dass die vielen Aktivitäten, die es in der Stadtgesellschaft zur Verbesserung der Klimabilanz Itzehoers gibt, miteinander vernetzt werden. Denn gemeinsam können wir viel erreichen. Ab Seite 20 stellen wir den Arbeitsbereich vor. Sie sind herzlich eingeladen, sich mit Ihren Ideen und Anregungen an das städtische Klimaschutzmanagement zu wenden. Auch das Thema Stadtentwicklung lässt sich heute nicht mehr ohne den Blick auf den Klimawandel denken. Beim Projekt Neue Störtschleife spielt dieser Aspekt deshalb eine wesentliche Rolle. So verbindet das Konzept, Wasser und mehr Grün in die



Stadt zu holen, gleich zwei Ziele. Durch die Umgestaltung des Bereichs ums Theater herum wollen wir nicht nur die Aufenthaltsqualität verbessern, sondern auch etwas für die Umwelt tun. Denn durch zusätzliche Grünflächen, Bäume und das offene Gewässer können wir eine Verbesserung des Mikroklimas erreichen (siehe Seite 8). Anstatt der großen gepflasterten Fläche, die sich im Sommer aufheizt, wird es einen echten Lieblingsplatz mit vielen Möglichkeiten geben, sich im Schatten am Rande des Wasserlaufs niederzulassen. Am 26. September können Sie im Rahmen eines Bürgerentscheids darüber abstimmen, ob dieses Vorhaben in die konkrete Planung gehen soll. Sie haben noch Fragen oder Anregungen zur Neuen Störtschleife? Kommen Sie gern auf einen Schnack in unseren Info-Laden in der Breiten Straße vorbei (siehe Seite 24). Informationen finden Sie auch auf der städtischen Website unter www.itzehoe.de/neuestoerschleife. Überdies können Sie uns jederzeit eine E-Mail an buergerbeteiligung@itzehoe.de schreiben. Wie ich eingangs anmerkte, sind wir alle aufgerufen, etwas gegen

den weiteren Anstieg der Erderwärmung zu tun. Ich für meinen Teil lasse unter anderem das Auto stehen und gehe in Itzehoer viele Wege zu Fuß. Andere wiederum bevorzugen das Fahrrad. Davon zeugt etwa die diesjährige kreisweite STADTRADELN-Aktion (siehe Seite 6). In der Zeit vom 1. bis 21. Mai haben 1.187 aktive Radlerinnen und Radler ordentlich in die Pedale getreten und so insgesamt 228.597 Kilometer zurückgelegt sowie 34 Tonnen CO₂ eingespart. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung in allen Kategorien. Es geht also in die richtige Richtung. Um dem Radverkehr noch mehr Rückenwind zu geben, arbeiten wir an der Verbesserung der Radinfrastruktur in unserer Stadt. Der Umbau des Kreisverkehrs am Adler, die Pflasterarbeiten der Radwege an der Alten Landstraße und die Maßnahmen entlang der „Haupttroute 6“ sind dabei erst der Anfang. Es gibt also immer mehr Gründe, öfter mal umzusatteln.

Herzlichst, Ihr

Andreas Koeppen

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Nachhaltig und bezahlbar	4
Der La-Couronne-Platz hat es in sich	5
Hoch hinaus	6
STADTRADELN	6
Obstbäume mit Familienanschluss.....	7
Projekt „Neue Störtschleife“	8
Aus den Fraktionen	10
Bekanntmachungen	12
Serie: Wer macht was im Rathaus	20
Alle sind willkommen	22
# offen geht!.....	23
Kalender & Information ...	24

IMPRESSUM

„Stadtzeitung“ - Mitteilungsblatt für die Stadt Itzehoe

Herausgeber:

Stadtverwaltung Itzehoe
Der Bürgermeister
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Reichenstraße 23 | 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 603-404
Fax: 04821 603-1404
pressestelle@itzehoe.de

Redaktion:

Björn Dethlefs (BD; verantwortlich),
Jana Möller (JM)
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.

Verlag

LINUS WITTICH Medien KG,
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/57 90, Fax: 5 79 27,
www.wittich.de, info@wittich-sietow.de

Druck:

Druckhaus Wittich,
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster

Verteilung:

Deutsche Post AG,
an sämtliche Haushalte Itzehoers

Auflage: 20.000 Exemplare

Die „Stadtzeitung“ mit den amtlichen Mitteilungen erscheint mindestens zehnmal im Jahr. Sie ist auch im Internet unter www.itzehoe.de zu finden.

Fotos: Stadt Itzehoe

Nachhaltig und bezahlbar

Im Bereich Lehmwohld/Suder Höhe soll ein neues Wohngebiet entstehen.

Wo kann in Itzehoe künftig dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden? Dieser Frage ist die Stadtplanungsabteilung der Stadt Itzehoe seit geraumer Zeit mit einer Potenzialflächenermittlung systematisch nachgegangen. Eine Antwort ist nun gefunden: Das städtische Kleingartengelände „Suder Höhe“ und der ISV-Sportplatz können ab 2024 für die wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Beide Areale werden dann entpachtet. Parallel dazu wird der Kleingarten-Verein Itzehoe die Verpachtung leerer oder freier Kleingartenparzellen im westlichen Teil der Kleingartenanlage „Klosterbrunnen“ aktiv betreiben. Darauf hatte sich die Arbeitsgruppe Kleingartenwesen, zu der Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen, der Stadtplanungs- und Umweltschutzabteilung sowie des Kleingarten-Vereins gehören, verständigt. Einer entsprechenden Beschlussempfehlung hat der Stadtentwicklungsausschuss im Dezember 2020 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, einen städtebaulichen Wettbewerb für



Gefördert im Sonderprogramm des Landes Schleswig-Holstein

das vorgesehene Wohngebiet durchzuführen sowie die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens weiter vorzubereiten.

Nach den Gesprächen mit den unterschiedlichen Akteuren und dem Austausch mit der Politik geht es mit dem Projekt, das vom Land Schleswig-Holstein in das Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ aufgenommen wurde, in die nächste Runde. Aus dem Fördertopf werden 50.000 Euro für den Planungswettbewerb bereitgestellt, den die Stadt jetzt ausschreibt.

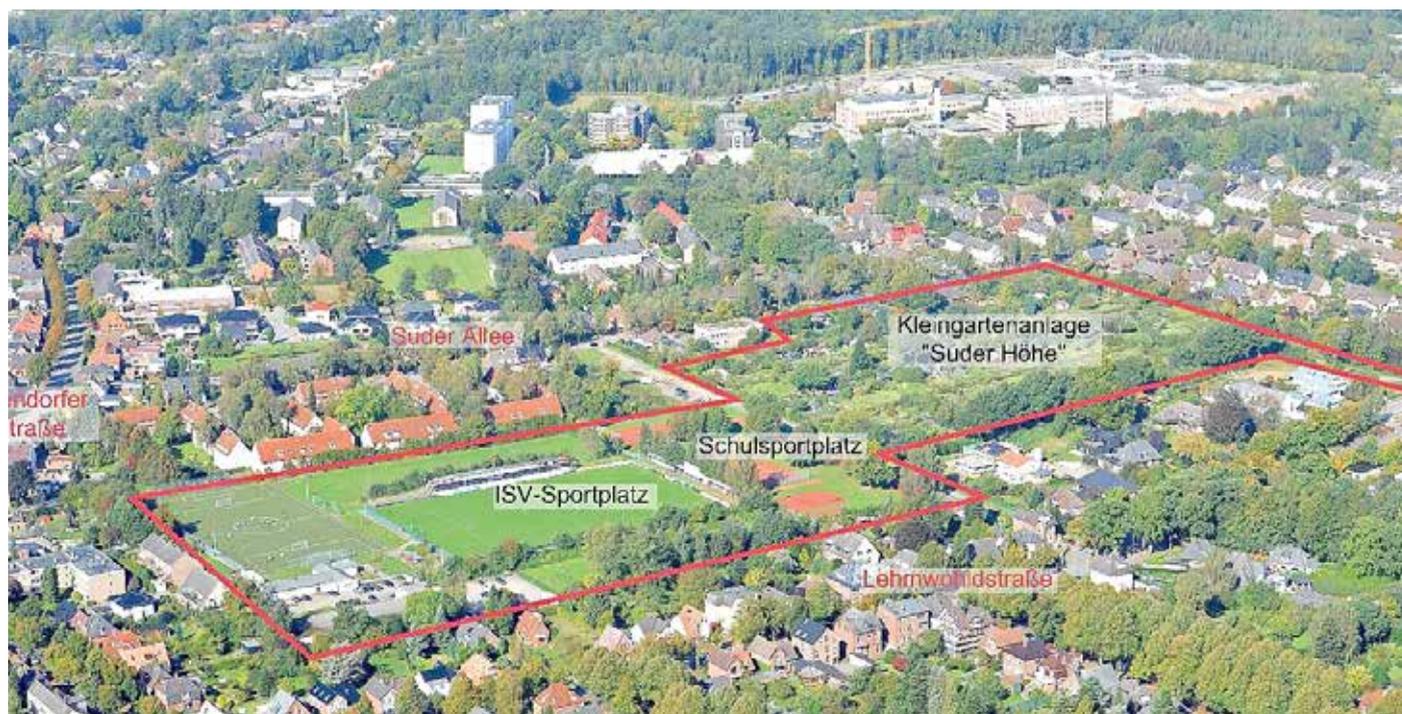
„Das Förderprogramm gibt die Rahmenbedingungen für die Planung vor. Wir haben die Chance, das Areal im Sinne einer zukunftsgerichteten Nachverdichtung zu entwickeln“, sagt Bettina Bühse, Leiterin des Bauamts der Stadt Itzehoe. Gut zehn Architektur- und Planungs-

büros wird die Stadt einladen, um ihre Planungskonzepte für das knapp 75.000 Quadratmeter große Grundstück am Lehmwohld einzureichen. Im Anschluss bewertet eine von der Stadt berufene Jury aus Fachpreis- und Sachpreisrichterinnen und -richtern, welcher Entwurf weiterverfolgt werden soll. „Aus den eingereichten Ideen für eine Umsetzung des neuen Baugebietes soll die beste städtebauliche, funktionale und gestalterisch ansprechendste Planung gewinnen. Das Büro mit dem Siegerentwurf bekommt dann den Auftrag, das Bauleitverfahren durchzuführen“, erklärt Bühse das Prozedere.

Es wird also spannend, wie sich die Architektur- und Stadtplanungsbüros ein nachhaltiges Wohnquartier vorstellen. Fest steht auf jeden Fall: Die Einfa-

milien- und Mehrfamilienhäuser, die auf dem Sportplatz- und Kleingartengelände entstehen, müssen mindestens den Energiestandard „SH Effizienzhaus 70“ erfüllen. Überhaupt wird der Klimaschutz eine wesentliche Anforderung bei der Quartiersentwicklung darstellen. Der Baumbestand, der das gesamte Ortsbild prägt, muss erhalten bleiben. Die Anforderung an das Konzept ist es daher auch, die Häuser auf dem Gelände so zu verteilen, dass ein luftiges Viertel mit optimalen Wegeverbindungen entsteht. Außerdem soll der Schulsportplatz an seinem jetzigen Standort erhalten bleiben, neue Spielplätze sollen hinzukommen.

Das Quartier soll Menschen aller Generationen ein ideales Wohnumfeld bieten. „Es geht um eine qualitative Entwicklung und nicht darum, möglichst viele Häuser auf der Fläche unterzubringen“, macht Bühse klar und weist auf einen weiteren zentralen Aspekt der Aufgabenstellung hin. „Die Wohnungen und Häuser müssen bezahlbar sein.“ (BD)



Nachhaltig, zukunftsorientiert, bezahlbar: In einem Planungswettbewerb soll der beste Entwurf für das neue Wohnquartier im Bereich Lehmwohld/Suder Höhe gefunden werden.

❖ AUS DER VERWALTUNG

Der La-Couronne-Platz hat es in sich

Die Bau- und Gestaltungsarbeiten auf der Fläche vor dem HC gehen voran.

Wer im Boden gräbt, ist vor Überraschungen nicht gefeit. Diese alte Tiefbauweisheit hat sich auch beim La-Couronne-Platz bewährt. Ein Hohlraum im Erdreich vor dem Holstein-Center (HC) und einige alte Versorgungsleitungen führten dazu, dass sich die anschließenden Pflasterarbeiten etwas verzögert haben. „Wir sind aber wieder gut im Plan“, sagt Susanne Pensky von der Tiefbauabteilung, die das Bauprojekt betreut. So sind die wesentlichen Gestaltungselemente - die Stufenanlage und das Wasserspiel - schon zu erkennen. Ende Juni

wurden die Stufen eingebaut. An zwei Stellen weisen eingelassene Messingschriftzüge auf die Partnerstadt „La Couronne“ und das dazugehörige Département „Charente“ hin. Auch das Wasserspiel wurde mit Platten aus portugiesischem Granit, mit Zierbändern aus Messing sowie mit Schriftzügen versehen: „Feldschmiede“ und „Rue de Quiers“ als Bezug auf wichtige Straßen in Itzehoe und La

Couronne. Für ein stimmvolles Ambiente auf dem Platz werden künftig Wasserstrahlen aus zwölf Düsen und LED-Licht sorgen. In diesem Zusammenhang ist auch die Technik des Platzes erwähnenswert. Dazu gehören nicht nur die neun Laternen, die das Areal bescheinen werden, eine davon mit einem WLAN-Hotspot ausgestattet. Auch der Boden hat es in sich. So gibt es eine

Hülse, in die der untere Stamm eines Weihnachtsbaums eingelassen werden kann. Die Stromanschlüsse für die Lichterkette sind dort ebenfalls untergebracht. Für die Strom- und Wasserversorgung des Platzes stehen außerdem insgesamt zwei versenkbare Hydro-Elektrenten zur Verfügung sowie ein weiterer Senkelektrent, über den Strom für Bühnentechnik bereitgestellt werden kann. Wenn die Arbeiten bis Herbstende abgeschlossen sind, wird der La-Couronne-Platz also nicht nur durch sein äußeres Erscheinungsbild, sondern auch durch seine inneren Werte bestehen. (BD)



Unscheinbares Detail: Unter der Schachtabdeckung verbirgt sich eine Bodenhülse inklusive Stromanschluss für einen Tannenbaum.



Herausragend: Das Wasserspiel (hier noch ohne Natursteinplatten und Zierbänder) wird aus zwölf Düsen gespeist.



Bezüge zur Partnerstadt: La Couronne liegt im Département „Charente“.



In Form: Der La-Couronne-Platz nimmt Gestalt an.



Versorgung: Bei Bedarf wird der versenkbare Anschluss für Strom und Wasser hochgefahren.

AUS DER VERWALTUNG

Hoch hinaus

Die Stadt zeichnet zwei Itzehoer Trampolinturner aus.

Auch wenn in diesem Jahr wegen Corona die Sportlerehrung ausfallen musste, so waren vereinzelt doch Wettbewerbe möglich. Dazu gehörte die Europameisterschaft im Trampolinturnen, die vom 29. April bis zum 2. Mai im russischen Sotschi ausgetragen wurden.

Für Deutschland mit dabei waren die beiden Itzehoer Patrik Ehlert und Hannes König. Ihr Gerät ist das Doppel-Minitrampolin, auf dem sie Vorwärts- und Rückwärtssprünge mit oder ohne Schrauben ausführen und dabei maximal dreimal das Sprungtuch berühren. Und wie gut sie das können, haben sie in Sotschi einmal mehr unter



Ausgezeichnet: Dr. Markus Müller und Dr. Andreas Koeppen (hinten v. l.) empfangen Hannes König und Patrik Ehlert (vorn v. l.) im Rathaus

Beweis gestellt. Zusammen mit ihren beiden Mannschaftskollegen aus Bramfeld erreichte das Itzehoer Duo in der Teamwertung einen beachtlichen vierten Platz. „Das ist eine tolle Leistung. Um so weit zu kommen, braucht es neben Talent und Trainingsfleiß auch einen großen persönlichen Einsatz. Denn von der Sportförderung werden die sogenannten Randsportarten nicht besonders üppig bedacht. Insofern kann man vor dem, was Sie erreicht haben, nur den Hut ziehen“, sagte Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen. Gemeinsam mit Bürgervorsteher Dr. Markus Müller hat er die beiden Sportler Anfang Juni im Rathaus emp-

fangen, um ihnen eine Ehrenurkunde der Stadt und ein kleines Präsent zu überreichen. König und Ehlert haben das Trampolinturnen beim Itzehoer Sport Club gelernt. Inzwischen trainieren sie mehrmals in der Woche in Norderstedt beziehungsweise in Pinneberg, wo sie die für ihren Leistungsbereich notwendigen Bedingungen haben. Doch die Verbindung zu ihrem Heimatverein besteht nach wie vor. So war Hannes König sehr dankbar für die Möglichkeit, während des Lockdowns als Leistungssportler in der Gutenberghalle trainieren zu dürfen. Wie die EM-Platzierung belegt: Es hat sich gelohnt. (BD)

STADTRADELN: Preise für die Sieger

Steinburger Teams wurden für ihre tolle Kilometerleistung ausgezeichnet.

Gelungenes Überholmanöver beim diesjährigen STADTRADELN. Bei der Fahrradaktion vom 1. bis 21. Mai haben 71 Teams mitgemacht. 1.187 aktive Radlerinnen und Radler traten kräftig in die Pedale, sodass insgesamt 228.597 Kilometer zurückgelegt und 34 Tonnen CO₂ eingespart wurden. Damit konnte das Ergebnis des Vorjahres - 58 Teams, 960 Aktive, 174.983 Kilometer und 26 Tonnen CO₂ - getoppt werden. „Bildlich dargestellt haben wir gemeinsam 5,7 mal die Erde umrundet. Gemeinsam ist ohnehin das Stichwort der Stunde: STADTRADELN ist Teamarbeit. Und gemeinsam wollen wir die Fahrradinfrastruktur in Steinburg voranbringen“, sagte Sandra Ludwigh vom Klimaschutzmanagement des Kreises Steinburg. Gemeinsam mit Itzehoes Fahrradbeauftragten und Klimaschutzmanagerin Kerstin Engelhard und dem stellvertretenden Kreispräsidenten Volker Susemihl führte sie die Siegerehrung im Cirencester-Park durch. Mit 26.403 Kilometern und 104 Aktiven fuhr das Team des Sophie-Scholl-Gymnasiums auf den ersten Platz. Für diese Leistung gab es einen 300-Euro-Gutschein von Fahrrad Lamberty.

Auf dem zweiten Platz landete die Gemeinde Brokdorf mit 25.688 zurückgelegten Kilometern und 78 Radelnden. Das Team freute sich über einen 200-Euro-Gutschein der Stadtwerke. Als Siegergemeinde ging auch der Sonderpreis nach Brokdorf: ein Lastenrad im Wert von 4.748 Euro. Der Preis wurde von der Schleswig-Holstein Netz AG, den Itzehoer Versicherungen, der Steinbeis Papier GmbH, von „Lamberty - Fahrräder und mehr“ sowie der Kreisentwicklung gesponsert.

Platz drei belegte das 136-köpfige Team der Auguste Viktoria Schule (AVS) dank 18.006 Kilometern. An das Team ging ein Gutschein im Wert von 100 Euro für das Restaurant „himmel + erde“. Zugleich gab es von der Stadt Itzehoe noch einmal 200 Euro Siegesprämie für den ersten Platz in der Wertung für Itzehoe. Den mit 150 Euro dotierten zweiten Platz sicherte sich das Team des Sport Clubs Itzehoe (51 Aktive und 14.596 Kilometer). Über den dritten Platz und 100 Euro freute sich das Christuszentrum Itzehoe, deren 33 Stadtradelrinnen und -radler 8.527 Kilometer einfuhren.



Freuten sich über die gelungene STADTRADELN-Aktion (hinten v. l.): Marten Hussels (SH-Netz), Dr. Otto Carstens (Kreis Steinburg), Volker Susemihl, Ulrike Supper-Voß (Sportclub Itzehoe), Heinke Langbehn (Team-Captain Gemeinde Brokdorf), Michael Spiegelberg (Christuszentrum Itzehoe) und Frank Lamberty (Fahrräder und mehr), Jan Ahmling (SSG) und Thiess Johannsen (Itzehoer Versicherung) sowie Kerstin Engelhard und Sandra Ludwigh (beide vorn, v. l.)

Foto: © Michael Götsche

Für die Stadt Itzehoe kamen insgesamt 79.436 Kilometer zusammen. Die 28 Teams mit 484 Aktiven haben durch ihren Einsatz dazu beigetragen, zwölf Tonnen CO₂ einzusparen. Klimaschutzmanagerin Engelhard freute sich neben den vielen Kilometern, die zusammengefahren wurden, auch über die Einträge der Aktiven in die RADar-App. Die Bürgerbeteiligungsplattform RADar war mit der STADTRADELN-Aktion verknüpft. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten über die App Mängel

bzw. Verbesserungsvorschläge bezüglich der Radinfrastruktur melden. „Um die Situation der Radfahrenden zu verbessern, braucht es eine gute Infrastruktur. Radfahren muss man nicht trotz, sondern wegen der Radwege“, sagte Engelhard. In diesem Sinne hätten die Teams wichtige Öffentlichkeitsarbeit für den Radverkehr betrieben. Engelhard: „Jeder Kilometer zählt - nicht nur für das STADTRADELN, sondern auch für den Stellenwert der Radfahrenden im Straßenverkehr.“ (BD)

Obstbäume mit Familienanschluss

Die Umweltschutzabteilung der Stadt hat die Baumpatenschaften offiziell übergeben.

Das Projekt „Streuobstwiese“ auf dem Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage Eichtal/Kratt wächst und gedeiht. Insgesamt 41 Bäume mit alten, heimischen Obstsorten, darunter auch zwei Zwetschgen und eine Quitte, hat die Stadt in Abstimmung mit der Eichtal-Initiative auf dem circa zwei Hektar großen Areal nach umfangreichen Vorarbeiten anpflanzen lassen. Vor den Sommerferien war es endlich soweit: Die Umweltschutzabteilung konnte die Patenschaften für die Bäume in einer kleinen, coronagerechten Feierstunde an die freiwilligen Helferinnen und Helfer übergeben. Alle erhielten eine von Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen unterzeichnete Urkunde, mit der die Patenschaft und damit die Pflege eines bestimmten Baumes besiegelt wurde. Die Patinnen und Paten waren über einen Aufruf der Eichtal-Initiative schnell gefunden. Neben Privatpersonen hat auch die Fehrschule Patenschaften übernommen. So ist mit der „komm und sprich“-Klasse, den zweiten Klassen und der Ganztagsgruppe auch die ganz junge Gärtnergeneration vertreten. Auf alle Baumpatinnen und -paten kommt eine verantwortungsvolle Aufgabe zu, denn die neuen Bäume auf der Streuobstwiese brauchen Pflege. Besonders jetzt im Sommer müssen sie regelmäßig bewässert werden. In den ersten Jahren müssen die Patinnen und Paten zudem den Bodenbereich um den Stamm ihrer Bäume herum von Gräsern und Kräutern freihalten, da diese Pflanzen schnell zu Wasser- und Nährstoffkonkurrenten für die



Startklar: Die Baumpatinnen und -paten freuen sich mit Gisela Wieneke (BUND, rechts) und Heinz-Rüdiger George (3. v. rechts) auf das weitere Gedeihen der Streuobstwiese.

Obstbäume werden, die ja erst am neuen Standort Fuß fassen sollen. Darüber hinaus gehört die Kontrolle auf eventuelle Krankheiten oder Beschädigungen zu ihren Aufgaben. Schnittmaßnahmen zur Kronenerziehung stehen noch nicht an: In den Folgejahren sind derartige Pflegearbeiten nur nach vorheriger Schulung und in Abstimmung mit den Baumfachleuten der Eichtalinitiative zulässig.

Es gibt für die Baumpatinnen und -paten also eine Menge zu beachten und sicher auch zu lernen. Deshalb hat die Umweltschutzabteilung zusammen mit der Urkunde einen grünen Beutel verteilt, in dem sich eine Broschüre mit praxisbezogenen Tipps zur Pflege von Streuobstbäumen sowie eine von der Eichtal-Initiative erstellte Gebrauchsanleitung für die Baumpatenschaft befand.

Außerdem enthielt jedes Ausstattungskit einen Schlüssel für die Wassercontainer, die der Bauhof

am Rand der Streuobstwiese aufgestellt hat. Das Reservoir dient zum Auffüllen der Gießkannen, denn gerade in der Anfangszeit brauchen die jungen Bäume viel Wasser. Um für kontinuierliche und zielgerichtete Bewässerung über den Boden zu sorgen, wurde jeder Baum mit einem Wasser-sack ausgestattet.

Wie man so einen Sack befüllt demonstrierte Heinz-Rüdiger George, Leiter der Umweltschutzabteilung, den Baumpatinnen und -paten an Ort und Stelle. Außerdem hatte er eine Grabeforker dabei, um zu zeigen, wie man die Baumscheiben am effektivsten von Gras und Kräutern befreit. Angesichts der sehr engagierten Patinnen und Paten und des großen Einsatzes der Eichtal-Initiative ist George zuversichtlich, dass sich die Streuobstwiese in den kommenden Jahren weiter gut entwickeln wird. (BD)



Voller Einsatz: Heinz-Rüdiger George demonstrierte, wie man die Baumscheibe mit einer Grabeforker von Kräutern und Gräsern befreit.

Sie möchten das Projekt Streuobstwiese unterstützen?

Derzeit sind alle Baumpatenschaften vergeben, es gibt aber eine Warteliste. Koordinatorin Gisela Wieneke vom BUND steht für weitere Auskünfte und die Vermittlung der Baumpatenschaften gern zur Verfügung. Telefon 04821/84540 oder E-Mail: bund.steinburg@bund.net).

Spenden zugunsten der Streuobstwiese sind immer willkommen.

Kontoinhaber: Stadt Itzehoe

Kontoinstitut: Sparkasse Westholstein

Verwendungszweck: Spende Streuobstwiese

IBAN: DE4422250020000021601

NEUE STÖRSCHLEIFE

Projekt Neue Störschleife

Am 26. September sind die Itzeherinnen und Itzeher aufgerufen, bei einem Bürgerentscheid darüber zu entscheiden, ob das Projekt Neue Störschleife umgesetzt werden soll. Die Neue Störschleife ist ein bedeutendes Stadtumbauprojekt. Wie ein solches Projekt umgesetzt werden kann und welche positiven Effekte daraus resultieren können, ist so früh im Planungsprozess oft nur schwer vorstellbar. Daher stellen wir in der Stadtzeitung verschiedene Beispiele von Städten vor, die ähnliche Vorhaben umgesetzt haben.

Klimaanpassung – besondere Bedeutung von Wasser und Grün in der Stadt

Die Auswirkungen des Klimawandels sind überall zu spüren. Die Anzahl extrem heißer Tage im Sommer nimmt zu. Auch andere Extremwetterlagen wie Unwetter mit starken Regenfällen kommen immer häufiger vor. Um dem zu begegnen, müssen auch bei der Gestaltung von Städten neue Schwerpunkte gesetzt und Maßnahmen zur Klimaanpassung weiterverfolgt

werden. Denn gerade in bebauten Gebieten sind die Auswirkungen der warmen Temperaturen besonders deutlich spürbar.

Wichtige Maßnahmen zur Klimaanpassung sind die Stärkung des „Urbanen Grüns“, also von Bäumen und Grünflächen in der Stadt, sowie das Finden von Lösungen zum Regenwassermanagement.

Durch Bäume und Grünflächen aber auch durch offene Gewässer kann eine Verbesserung des Mikroklimas in der Stadt erreicht werden.

Stadtgestaltung mit Grün- und Wasserflächen bezeichnet man auch als Schaffen blau-grüner Infrastruktur.

Die Anpassung an den Klimawandel und die damit verbundene Schaffung bzw. Stärkung

von Grün- und Wasserflächen ist auch im Projekt Neue Störschleife besonders wichtig.

Für die Bereiche der Neuen Störschleife zwischen Theater und Breite Straße auf der einen und dem Gebiet am Landgericht auf der anderen Seite sollen Fördermittel eines Bundesprogramms zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ eingesetzt werden.

Bestandteile nachhaltiger Stadtgestaltung

Bäume in der Stadt sind wahre Alleskönner. Sie bieten nicht nur Lebensraum für Vögel und Insekten, sondern sind auch für das Stadtklima von besonderer Bedeutung. Durch ihr Blätterdach verhindern sie, dass Sonnenstrahlen direkt auf den Boden treffen und diesen aufheizen. Gleichzeitig schützen Sie uns vor direkter Sonneneinstrahlung und zu großer Hitzebelastung. Bäume tragen außerdem zur Abkühlung der Umgebungsluft bei: Aufgenommenes Wasser verdunstet über die Blätter wirkt dabei auf die Umgebung wie eine natürliche Klimaanlage.

Grünflächen gehören wie Bäume zu den Kaltluftproduzenten. Doch der Klimawandel bringt nicht nur Hitzeperioden mit sich. Auch Starkregen gibt es immer häufiger. Wenn in kurzer Zeit große Mengen Regenwasser aufgenommen werden müssen, kommt den Grünflächen eine

wichtige Funktion zu. Sie bieten Platz zur Versickerung von Regenwasser und fördern die Neubildung von Grundwasser. Es gilt: Dort, wo Pflanzen wachsen, kann mehr Wasser verdunsten und im Boden gespeichert werden. Auf versiegelten Flächen wie Asphalt kann kein Wasser versickern, es fließt vollständig ab.



Aufnahmefähig: Auf Grünflächen kann nicht nur Regenwasser versickern, auch Insekten finden hier Lebensraum. Foto: Pixabay

Mit seinem hohen Naherholungswert ist **Wasser** das per-



Abkühlung: Die Vorteile städtischer Wasserflächen zeigen sich besonders, wie hier, an der bereits in der Stadtzeitung vorgestellten Siegtreppe. Foto: Universitätsstadt Siegen

fekte Element, um öffentlichen Raum attraktiv zu gestalten. Es weckt Assoziationen von frischer Luft und wirkt mit seiner plätschernden Geräuschkulisse auf viele beruhigend. Doch es ist mehr als ein Gestaltungsmittel. Auch bei der Anpassung an den Klimawandel spielt Wasser eine

wichtige Rolle. Ähnlich wie von den Blättern der Bäume und den Grünflächen geht auch von Wasserflächen ein Verdunstungseffekt aus, bei dem Wärmeenergie aus der Luft verbraucht wird, wodurch die Temperaturen in der nahen Umgebung abkühlen.

Die Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“

In der Emscherregion entlang des Flusses Emscher im östlichen und nördlichen Ruhrgebiet unterzeichneten die dortigen Kommunen und der dortige Wasserwirtschaftsverband 2014 eine gemeinsame Absichtserklärung zur Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“. Sie bekannten sich damit zu einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadtentwicklung

unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des demographischen Wandels und der Klimawandelanpassung. Im gemeinsamen Netzwerk entstanden unter anderem eine Strategie zur Dachbegrünung und eine Arbeitshilfe für Wassersensibilität in der Bauleitplanung. Für zukünftige Quartiersentwicklungen soll das Element Wasser besondere Berücksichtigung

finden. Von Dachbegrünung in Oberhausen und Bottrop über die verbesserte Wasserversorgung von Straßenbäumen durch unterirdische Regenwasserauffangbecken in Bochum bis zur Renaturierung der Emschernebenflüsse in Herne wurden bereits vielfältige Maßnahmen zur Klimaanpassung umgesetzt. Bei der Entwicklung des neuen Quartiers „Essen 51“ in Essen soll ein

vollständig neues, künstliches Gewässer entstehen.

Die Maßnahmen zeigen: Im Großen wie im Kleinen machen sich Städte in ganz Deutschland auf den Weg zu mehr Klimaanpassung.

Ein weiteres Beispiel, das sich auch die Zukunftsinitiative zum Vorbild genommen hat, ist der Schilde-Park im hessischen Bad Hersfeld.

Schilde-Park Bad Hersfeld

In Bad Hersfeld wurde im Jahr 2011 auf einem ehemaligen Industrieareal ein fünf Hektar großes Parkgelände gestaltet. Als die Stadt das Gelände erwarb, war es zu 90 Prozent überbaut und zu 100 Prozent versiegelt. Zur Umsetzung des Vorhabens war es also notwendig, insgesamt 34 Gebäude und 22.000 Quadratmeter Fläche zurückzubauen. Einige denkmalgeschützte Gebäude wurden erhalten und dienen heute als Museum und Veranstaltungshalle. Im neu geschaffenen Park ist Wasser das zentrale Gestaltungselement. Mit der Geis durchfließt ein früher verrohrtes, jetzt offenes Gewässer das Gelände. Der ehemals über weite Strecken unterirdisch gelegene Bachlauf

wurde freigelegt und naturnah gestaltet. Ein Wassertisch mit Fontänenfeld und ein Wasserspielplatz sind weitere, besonders bei Familien mit Kindern beliebte Gestaltungselemente, die das Wasser für kleine sowie große Parkbesucherinnen und -besucher erlebbar macht. Innerhalb weniger Jahre hat sich der Schilde-Park vom voll versiegelten Industriestandort zur naturnahen Freifläche entwickelt, die Erholungsraum für Menschen sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere bietet.

Für die Umsetzung kamen Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, der Städtebauförderung, der Denkmalpflege, dem Hochwasserschutz und weiteren Förder-

programmen zum Einsatz. Der Schilde-Park brachte Bad Hersfeld nicht nur Auszeichnungen im Rahmen der Wettbewerbe „Lebenswerte Stadt“ (2012) und Baukultur Hessen „Zusammengebaut - Leben mit Wasser“ (2013) ein, sondern auch den Deutschen Städtebaupreis 2014. Die Deutsche Umwelthilfe und die Stiftung „Lebendige Stadt“ ehrten Bad Hersfeld ebenfalls für die Anlage des Schilde-Parks. Besonders gelobt wurde die Freilegung der Geis. Bad Hersfeld habe den ehemals verrohrten Bach zum prägenden Element des neuen Schilde-Parks gemacht, so der Bundesvorsitzende der Deutschen Umwelthilfe, Prof. Harald Kächele zur Auszeichnung. (JM)



Der 400 m² große Wassertisch ist nur eines von vielen Wasserelementen im Schilde-Park.

Foto: Stadt Bad Hersfeld

„Neue Störschleife“ - Was ist das eigentlich?

Schaut man sich Luftaufnahmen der Itzehoer Innenstadt an, lässt sich der Verlauf der ehemaligen Störschleife noch gut erkennen. Bis sie in den 1970er Jahren zugeschüttet wurde, umfloss die Stör die Neustadt und war prägend für die Stadt.

Mit dem Projekt „Neue Störschleife“ soll das Wasser nun in die Innenstadt zurückkehren. Ein urbanes Gewässer auf dem Verlauf der ehemaligen Stör fließt von der Breiten Straße in einem Bogen um das Theater hin zum Landgerichtspark - das ist die Vorstellung. Ziel ist es, ein Alleinstellungsmerkmal für Itzehoer zu schaffen und der Innenstadt neue Impulse und eine neue Entwicklungsperspektive zu geben. Die Neue Störschleife soll ein Ort werden, an dem sich alle willkommen fühlen- unabhängig von finanziellen Möglichkeiten, Herkunft, sozialem Status, Behinderung oder Alter. Die Vision der Neuen Störschleife basiert auf der Idee und der engagierten Arbeit des Vereins störauf. Basierend auf der Arbeit des Vereins wurden die Umsetzungsmöglichkeiten zur Realisierung einer „Neuen Störschleife“ geprüft und das Konzept weiter konkretisiert.

Es wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die aufzeigt,

wie die Neue Störschleife umgesetzt werden kann. Untersucht wurde dabei auch die Möglichkeit, die ursprüngliche Stör wieder zu öffnen. Dies stellte sich aber als zu aufwendig heraus. Stattdessen soll der Verlauf der Störschleife in Form eines ur-

banen Gewässers nachgebildet werden. Auch die Umgebung der „Neuen Störschleife“ wird neu gestaltet. Mit Grün- und Wasserflächen entsteht ein Ort, der nicht nur einen Beitrag zur klimafreundlichen und nachhaltigen Stadtgestaltung leistet,

sondern der zum Aufenthalt einlädt.

Die Kosten für den Bau der „Neuen Störschleife“ würde die Stadt nicht allein tragen. Zur Umsetzung der Neuen Störschleife sollen Fördermittel aus der Städtebauförderung und dem Bundesprogramm zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel eingesetzt werden. Ob das Projekt umgesetzt wird - darüber entscheiden die Bürgerinnen und Bürger beim Bürgerentscheid am 26. September.



Neue Störschleife - Ein Lieblingsplatz für alle

Am 26. September sind Itzehoerinnen und Itzehoer aufgerufen, mit einem Bürgerentscheid über ein bedeutendes städtebauliches Projekt zu entscheiden. Mit der Neuen Störschleife soll ein neuer Identifikationsort mitten in der Stadt entstehen. Ein künstlicher Wasserlauf soll den ehemaligen Verlauf der Stör um das Theater nachbilden. Wasser als bedeutsames Element Stadtgeschichte soll so wieder in die Stadt zurückkehren. Ziel ist, dass ein Ort entsteht, an dem sich alle gerne aufhalten, sich alle willkommen und wohlfühlen können. Ein neuer Lieblingsplatz für Itzehoer.



Das Projekt

Mehr lesen >



Fragen & Antworten

Mehr lesen >



Mitmachen

Mehr lesen >



Bürgerentscheid

Mehr lesen >

Die „Neue Störschleife“ online

Informationen rund um das Projekt „Neue Störschleife“ sind ab sofort auch online abrufbar. Unter www.itzehoer.de/neue-stoersschleife (direkter Link über den QR-Code im Bild) werden Informationen rund um das Projekt und den anstehenden Bürgerentscheid zur Verfügung gestellt. Hier ist auch eine Übersicht der am häufigsten gestellten Fragen zum Projekt zu finden.

Wenn Sie eine Frage haben, die dort noch nicht beantwortet wird, schreiben Sie uns an buergerbeteiligung@itzehoer.de. Die Liste der gestellten Fragen wird laufend ergänzt.

AUS DEN FRAKTIONEN

Welches sind Itzehoes größte Potenziale und wie bringen Sie diese durch Ihre Arbeit zur Geltung?

CDU

Ralph Busch
Fraktionsvorsitzender



info@cdu-steinburg.de

Das größte Potenzial unserer Stadt sind die Bürgerinnen und Bürger! Die Corona-Pandemie hat es gezeigt: Auch in schwierigsten Zeiten funktionieren Hilfsbereitschaft, Nachbarschaftlichkeit und Kreativität. Die besonders von der Pandemie getroffenen Gewerbetreibenden sind Kooperationen eingegangen, haben attraktive Ideen entwickelt und ihre Angebote flexibel angepasst. Dieses Engagement möchten wir stärken,

daher haben wir dem Stadtmanagement zusätzliche Mittel bewilligt, damit auch künftig innovative Geschäfts- und Veranstaltungsideen unterstützt werden können. Großes Potenzial sieht die CDU auch in der Ausweitung der Batteriezellenproduktion im Innovationsgebiet. Diese könnte in erheblichem Maße Arbeitsplätze schaffen und Itzehoe weit über die Stadtgrenzen hinaus zu einem Leuchtturm für die Einführung zukunftswei-

sender Technologien machen. Gemeinsam mit unseren Bundes- und Landtagsabgeordneten setzen wir uns derzeit für dieses Vorhaben ein. Ganz wichtig ist uns auch Itzehoes Potenzial im Bereich der Naherholung und des regionalen Tourismus. Die CDU investiert in den Ausbau des Radwegenetzes und in die Umgestaltung des Suder Hafens, um Itzehoe als reizvolles Ausflugsziel bekanntzumachen

SPD

Sigrun Schmidt
stellv. Fraktionsvorsitzende



sigrun.schmidt@spd-itzehoe.de

Das größte Potenzial sind unsere Menschen, sie stehen im Zentrum unserer Politik. Die Bildung der Kinder hat oberste Priorität. Es braucht gut ausgestattete Kitas und Schulen sowie vielfältige Freizeitgestaltung. Wir setzen uns ein für einen Pumptrack und die Neugestaltung der Skateranlage am Planschbecken.

Der Ausbau des Fahrradnetzes wird von uns durch entsprechende Anträge vorangetrieben. We-

gen der Herausforderungen des Klimawandels setzen wir uns für eine schnellere Verkehrswende ein.

Bei der Schaffung neuer Gewerbegebiete ist wohnortnahe Arbeit ökologisch sinnvoll. Wir engagieren uns für neue Wohngebiete, die zusätzlich zu Wohnraum auf dem Inefagelände und am Coriansberg entstehen sollen. Im Innovationsraum fördern wir den Ausbau unseres Gründerzentrums IZET und begleiten die

Entwicklung eines Standorts für die Batteriefabrik.

Itzehoe hat durch seine Lage inmitten von Wald, der Nähe zu den Küsten von Nord- und Ostsee und der Nähe zu Hamburg das Potenzial, sich positiv weiterzuentwickeln, attraktiver zu werden. Es muss wieder mehr Leben in die Innenstadt. Die Reaktivierung des Störlaus um das Theater herum und der erste Steinburger Abendmarkt im Juli sind erste gute Ansätze.

GRÜNE

Karl-Heinz Zander
Fraktionsvorsitzender



fraktion@gruene-itzehoe.de

Das größte Potential unserer Stadt sind die Itzehoer Bürgerinnen- und Bürger. Deshalb muss alle Politik zuallererst auf die Belange der Daseinsfürsorge abzielen: Leben, Wohnen, Arbeiten. Wir haben uns für die Errichtungen zusätzlicher, bezahlbarer Wohnungen eingesetzt sowie für die Erschließung neuer Gewerbeflächen, um weitere Arbeitsplätze in die Stadt zu holen.

Aber auch die Stadt an sich trägt durch ihre Geschichte,

ihre Gebäude, ihre Lage an der Stör, das Umland viel Potential in sich, was leider durch Wehklagen über die Innenstadt - die sich hauptsächlich auf den Leerstand in etlichen Verkaufs- oder Geschäftsräumen beziehen - gelegentlich ein wenig in den Hintergrund gedrängt wird.

Deshalb ist es uns so wichtig, die Aufenthaltsqualität oder Wohlfühlqualität in Itzehoe zu verbessern. Ein wichtiger Schritt dafür wird sein, rund um das Theater

einen Teil der historischen Stör Schleife in modernem Gewand nachzuempfinden, denn „Wasser macht glücklich“. Auch am La-Courone-Platz wird langsam deutlich, was dort Tolles entsteht.

Viele andere Maßnahmen werden folgen müssen und als eine der wichtigsten einmal mehr: Lebensqualität durch sicheres, angstfreies, entspanntes Fahrradfahren!

FDP

Dr. Jörn Michaelsen
FDP-Fraktionsvorsitzender



ratsfraktion@fdp-ov-itzehoe.de

In der Politik neigt man oft dazu die Probleme zu betonen, da sie ja gelöst werden müssen. Aber die Aufgabe besteht nicht zuletzt auch darin die Potentiale der Stadt zu sehen und gezielt zu entwickeln. Eine Stärke Itzehoes war lange Zeit die „Einkaufsstadt im Grünen“. Nach regionalen Kaufkraftverschiebungen, Supermärkten „auf der grünen Wiese“ und wachsendem Onlinehandel heißt es diese Rolle quasi neu zu erfinden. Die FDP-

Fraktion beteiligt sich aktiv an der Neugestaltung der Innenstadt. Ein großes Potential birgt das innovative Gewerbegebiet im Norden der Stadt. Die sich hier bietenden Chancen für einen Cluster der Batterietechnologie unterstützen wir ausdrücklich. Weniger bewusst scheint vielen, dass Itzehoe von Grün umschlossen liegt und die Wege in die Natur viel kürzer sind als in anderen Städten. Das ist Lebensqualität, die es zu erhalten gilt und die als

Stärke Itzehoes noch mehr als bisher zu betonen ist. Ein großes Potential ist die Jugend Itzehoes. Es gibt zwar endlich ein neues Haus der Jugend, für das wir hart gerungen haben. Aber die Substanz der städtischen Schulen veraltet. Die FDP-Fraktion hat daher den dringenden Neubau der Fehrs-Schule gefordert und bleibt dran.

DAFi

Dr. Kirsten Lutz
Fraktionsvorsitzende



dafi.itzehoe@gmail.com

Itzehoe liegt im Herzen Schleswig-Holsteins, dem wohl schönsten aller Bundesländer. Im Gegensatz zu den Städten im direkten Hamburger Umland hat Itzehoe eine sehr sehenswerte Natur und Topografie. Es beginnt im Süden mit der Störniederung und ihren Marschen am sich schlängelnden Fluss auf Meereshöhe und steigt nach Norden in den Waldgürtel auf immerhin 76 m an, von dort kann man bis zur Elbe schauen.

Leider tut die Ortspolitik wenig, dieses Potenzial zu pflegen und zu entwickeln. Stattdessen soll eine Pseudostör Schleife in Beton und Granit gefasst, jetzt wieder Natur in die Stadt bringen. Den ehemaligen Störpavillon wieder aufleben zu lassen, ist bis heute nicht gelungen. Abgeschafft wurden in den letzten Jahren der Umweltausschuss und die Baumschutzsatzung. Anträge, beides wieder einzuführen, fanden in der Ratsver-

sammlung keine Mehrheit. Auf alle Kleingartenflächen und Sportplätze greift man dagegen immer gerne zurück, wenn Bauland gesucht wird. So wurden auch 200.000 m² auf der Fläche Flassberg in Edendorf - mitten im Wald - mehrheitlich als Potenzialfläche für den Bau von Einfamilienhäusern eingestuft. Der Schatz unserer Natur verdient deutlich mehr Aufmerksamkeit und Engagement!

DIE LINKE

Ernst Molkenthin
Fraktionsvorsitzender



ernestoprimer@arcor.de

Die Fragestellung ist schon provokant. Die Kommunalwahl 2013 mit 37 % Wahlbeteiligung hat als Ergebnis die GroKo Mehrheit, die alles durchstimmt. Die größten Fehlleistungen der GroKo endeten in Bürgerentscheiden. Der Dritte, in der Amtszeit von Herrn Dr. Koepen, im September 2021. Nach 8 Jahren GroKo ist diese Art von Politik gescheitert. Ungeachtet von Corona erkennen die Menschen, dass die gesellschaftli-

chen Verhältnisse und Zustände nicht mehr stimmen. Für Itzehoe stellt sich, wie in allen Städten die Frage, haben wir genügend Arbeit von der man leben kann und bezahlbaren sozialen Wohnraum. Die Zukunft der Stadt liegt an den Menschen und in ihrem Wahlverhalten. Das Zentrum der Arbeit hat sich nach IZ-Edendorf verlagert hier werden zukünftig die Weichen gestellt. Wir haben die Stör in der Stadt. Wir meinen damit die Menschen an die

Stör zu bringen. Erholung an der „Störpromenade“ vom Ruderclub bis zu den entstehenden Hafentreppen mit einem neuem Störpavillon als Event mit Strandfeeling. Es ist immer besser das Original die „Stör“ zu nutzen. Die Eventplanungen zu „Stör Auf“ könnten hier mit einfließen. Alles was uns gehört brauchen wir nicht zu finanzieren, sondern einfach nur nutzen.

UWI

Hans Emil Lorenz
Fraktionsvorsitzender



LorenzBBL@bbl-itzehoe.de

Itzehoe hat als Kreisstadt mit über 16.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen viel Potenzial: Klinikum - theater itzehoe - Schulzentren - Industrie - Banken - Versicherungs- und Handelsbetriebe - Forschungs- und Freizeiteinrichtungen. Bei sinkender Einwohnerzahl muss eine Trendwende herbeigeführt werden; da die Mehrzahl der Beschäftigten außerhalb von Itzehoe wohnt. Dabei könnte noch Bauland geschaffen wer-

den auf einer großen Fläche an der B 206 in Richtung Hohenlockstedt. Bereits 2003 wurde von uns der Vorschlag gemacht, hier abschnittsweise preiswertes Bauland zu erschließen, um einen neuen Stadtteil zu entwickeln. Itzehoe muss durch eine Nordumgehung hinter dem Gewerbegebiet Dwerweg verkehrstechnisch vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Sanierungsbedarf besteht auch an der großen Sporthalle Am

Lehmwohld. Damit Itzehoe eine Mehrzweckhalle erhält, sollten die Zuschauerplätze von derzeit 700 auf bis zu 2.000 erhöht werden. Im Norden von Itzehoe liegt der große Technologiepark mit seinem Herzstück, dem Fraunhofer Institut ISIT. Hier entstanden bereits über 1.500 Arbeitsplätze. Man spricht davon, dass hier eine Batteriefabrik mit ca. 2.500 Arbeitsplätzen entstehen soll.

IBF

Joachim Leve
Ratsherr



www.ibf-iz.de

Ich sehe die größten Potentiale in unserer Stadt in den Dingen, mit denen wir uns von anderen Städten deutlich unterscheiden, also die viel zitierten Alleinstellungsmerkmale. Dazu zähle ich:

- das schöne Theater mit seinem abwechslungsreichen Programm,
- das Wenzel-Hablik-Museum, das inzwischen internationale Beachtung findet,
- die Stör als Tidefluss - ideal für diverse Wassersportarten,

- das Innovationszentrum mit der Chip-Fabrik als Hightech-Standort,
- die Lage zwischen der Metro-pole Hamburg und der Nordsee, also zwischen Großstadt-event und Natur.

Wir sollten diese „Trümpfe“ als Stadt selbstbewusst und einheitlich nach außen und innen darstellen. Große Touristenströme werden in unserer Stadt nicht stoppen, aber die Bevölkerung des Kreises und des weiteren Umlandes kann noch mehr

aufmerksam gemacht werden auf das tolle Theaterprogramm gepaart mit der guten Erreichbarkeit; auf die hin-und-her fließende Stör, die nicht nur bei Kanuten sehr beliebt ist (vielleicht kann man das Störschwimmen wieder aktivieren?). Überregional gilt es, Wirtschaft im Innovationsraum zu fördern und parallel die weichen Standortfaktoren zu stärken, einschließlich eines guten Wohnangebotes.

* Die Frage des Monats ist ein Vorschlag der Redaktion. Den Fraktionen steht es frei, darauf zu antworten oder über ein eigenes Thema zu schreiben. Die Beiträge werden von der Redaktion nicht bearbeitet.

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 14/2021

Bebauungsplan Nr. 155 für das Gebiet Pünstorf östlich der Wohnbebauung an den Straßen Viertkoppel und der Fläche der ehemaligen Kleingartenanlage Pünstorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Itzehoe hat am 08. Juni 2021 den Bebauungsplan Nr. 155 für das Gebiet „Pünstorf“ östlich der Wohnbebauung an den Straßen Viertkoppel und Haidkoppel auf der Fläche der ehemaligen Kleingartenanlage Pünstorf zur Deckung aktueller Wohnbedarfe einen Bebauungsplan aufgestellt.

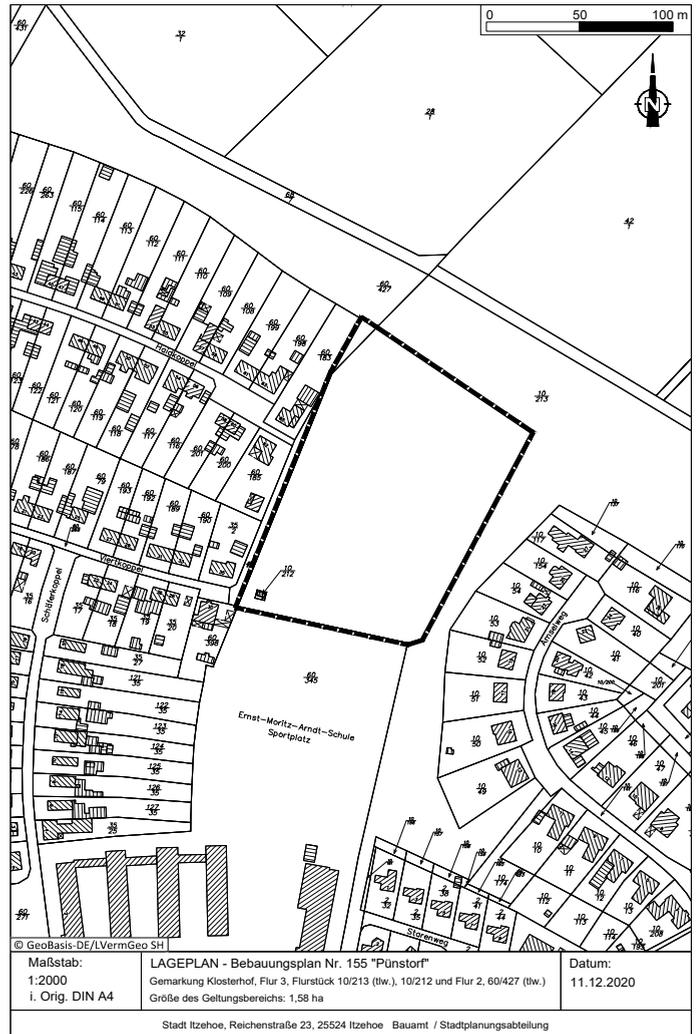
Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und die zur Erschließung erforderlichen Straßenverkehrsflächen sowie Grünflächen, Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Itzehoe, 09. Juli 2021

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 15/2021

(Veröffentlichung auf www.itzehoe.de am 05.07.2021)

Ankündigung von Kartierungsarbeiten

Stadt Itzehoe

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt A (Wilster bzw. Brunsbüttel bis Schee-Bel) im Planfeststellungsverfahren nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden innerhalb und außerhalb des von der Bundesnetzagentur bereits festgelegten 1.000 Meter breiten Korridors Kartierungsarbeiten auf möglichen Logistikflächen, Zwischenlagern und Zuwegungen in der Bauphase von SuedLink statt.

Umfang der Kartierungen

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklender Fauna und Flora. Art und Umfang der Kartierungen können in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch

Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Belange von Natur und Umwelt bei der Planung der möglichen Logistikflächen, Zwischenlager und Zuwegungen in der Bauphase bestmöglich zu berücksichtigen. So wird die Vereinbarkeit der Baulogistikplanung für SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz sichergestellt. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf.

Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

das Ausbringen von Horschboxen, Niströhren/-kästen, Lebendfallen/Verstecken, Lockstöcken, Spurentunneln oder Hand- und Kescherfängen sowie eine Elektrofischung erfolgen.

Informationen zu den Kartierungen

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land-oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß

durchgeführt und dauern - je nach Ziel der Kartierung - zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werdendiese durch TenneT TSO GmbH bzw. durch die von ihr beauf-

tragten Firmenzeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Der zeitliche Ablauf der Untersuchungen hängt von äußeren Umständen ab, z. B. von örtlichen Gegebenheiten und von den wetter-bedingten Bodenverhältnissen. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der entsprechenden Flurstückliste, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (genauer Auslageort: siehe Infokasten unten).

Mitarbeitende der TenneT TSO GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen informieren die den von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten gegebenenfalls zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden. Den Zeitraum der Untersuchungen sowie den Auslageort der Flurstückliste können Sie untenstehendem Infokasten entnehmen.

Kartierungsarbeiten in Stadt Itzehoe

Zeitraum: 26.07.2021 bis 31.12.2021

Auslageort der Flurstückliste zur öffentlichen Einsicht:

Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe

Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach **telefonischer Anmeldung** unter 04821 603 0 möglich ist. Wir erheben im Rahmen des Planungsprozesses unter anderem den

Verlauf und Lage von Installationen (z. B. zu Drainagen, ortsfesten Bewässerungsanlagen, Brunnen, Stromkabeln) im Planungsgebiet. Eigentümer und Pächter können uns diese Informationen gerne online unter <https://www.tennet.eu/de/unsere-netz/onshore-projekte-deutschland/suedlink/dialog> übermitteln.

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte tragen Sie am Auslageort einen medizinischen Mund-Nase-Schutz.

Kontakt für Rückfragen

TenneT TSO GmbH
+49 (0) 921 / 50740 5000
suedlink@tennet.eu
[suedlink.tennet.eu](https://www.tennet.eu)

Bei Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

„TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.“



Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 16/2021

(Veröffentlichung auf www.itzehoe.de am 21.06.2021)

Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 13.11.2019, (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 425) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Stadt Itzehoe obliegt die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet. Die Abwasserbeseitigung wird durch ihren Eigenbetrieb

Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung mit folgenden selbständigen öffentlichen Einrichtungen durchgeführt:

- a) öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung,
- b) öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) öffentliche Einrichtung abflusslose Sammelgruben und Fäkaltschlamm.

(2)

- a) Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

BEKANTMACHUNGEN

- b) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.
- c) Die öffentliche Einrichtung abflusslose Sammelgruben und Fäkalschlamm umfasst das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Gasstraße sowie Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

(3) Die Stadtentwässerung stellt die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen technischen und baulichen Anlagen her, insbesondere

- Kläranlagen zur Behandlung und Reinigung von Abwasser sowie von Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- Kanäle, Druckentwässerungsleitungen, Gräben, Pump- und Schöpfwerke zum Fortleiten des Abwassers,
- Rückhalte-, Reinigungs- und Überlaufbecken und
- beschafft die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

(4) Die Einleitung des Abwassers ist grundsätzlich im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) sicherzustellen. Davon ausgenommen ist das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Stadtgebiet, in dem das Abwasser im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) abgeleitet wird.

(5) Die Stadtentwässerung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(6) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen gehören Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie die Anlagen und Teile der Abwasseranlagen, die der Fortleitung und Behandlung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 2

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete, Verantwortliche Personen

- (1) Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümers/in gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, für Inhaber/Innen eines auf dem Grundstück befindlichen oder geplanten Betriebes sowie für Personen und Betriebe, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerung durchführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der/die Berechtigte/Verpflichtete wird in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung als verantwortliche Person bezeichnet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die verantwortliche Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadtentwässerung auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Die verantwortliche Person hat das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres Grundstücks an die Abwasseranlage das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Verantwortliche Personen von Grundstücken mit abflussloser Sammelgrube haben das Recht, zu verlangen, dass das in der Sammelgrube befindliche Abwasser eingesammelt und abgefahren, in die Kläranlage Gasstraße eingeleitet und behandelt wird.

(4) Verantwortliche Personen von Grundstücken mit Kleinkläranlagen haben das Recht, zu verlangen, dass die Stadtentwässerung den Schlamm der Kleinkläranlage beseitigt.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Stadtentwässerung kann die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die verantwortliche Person übertragen, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin/den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen der Stadtentwässerung besteht.

(3) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die verantwortliche Person eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Recht zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers kann durch die Stadtentwässerung aus hydraulischen Gründen zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Kanäle des Einzugsgebietes eingeschränkt werden.

(4) Auf Antrag der verantwortlichen Person kann die Stadtentwässerung mit Zustimmung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers eines Grundstücks im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auf diesen übertragen.

(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Lacke, Farben, Fliesenkleber, Baustoffreste, Kleidungs- und Stoffreste, Tierausscheidungen sowie diese aufnehmende Streu- und Aufsaugmaterialien, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
- e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser,
- f) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie dessen Beschaffenheit die Werte des Merkblattes DWA M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA M 115) vom Februar 2013 (Anlage 2 zu dieser Satzung, bezeichnet mit „Anhang A.1 gemäß DWA M 115“) überschreitet.

Abweichend vom Merkblatt DWA M 115 wird der Wert für Quecksilber (Hg) mit 0,05 mg/l Abwasser festgelegt.

Die Bestimmung der Werte hat mit den in dem „DWA M 115, Anhang A.2“ aufgeführten Untersuchungsverfahren zu erfolgen.

- g) Ebenso nicht eingeleitet werden darf das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), wenn die ordnungsgemäße Beseitigung durch die Betreiberin/den Betreiber der Biogasanlage als Abwasser erfolgt.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 1 in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage gelangen, ist die Stadtentwässerung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Einleitung ist unverzüglich zu unterbinden.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider).

Für Art, Einbau, Wartung und wiederkehrende Prüfungen dieser Abscheider ist die zur Zeit des Einbaues jeweils geltende DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016) maßgebend.

Die verantwortliche Person hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren.

Die verantwortliche Person hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen. Nachweise über die unschädliche Beseitigung und Wartung in dem erforderlichen Umfang sind der Stadtentwässerung unverzüglich nach Durchführung vorzulegen. Die verantwortliche Person haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider an öffentlichen Abwasseranlagen, Maschinen und Gerät oder bei dem Betriebspersonal entsteht.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadtentwässerung regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadtentwässerung kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt die verantwortliche Person, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Stadtentwässerung.

(6) Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigung/en die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge

- bei zugestandenem Zeitintervallen (z. B. l/sec, m³/h, Tages- oder Nachtzeit) oder
- der zugestandenem Gesamtabgabe in m³ zu erhöhen,

hat der/die Berechtigte/Verpflichtete eine Entwässerungsgenehmigung nach § 11 einzuholen.

(7) Die Stadtentwässerung kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Die Stadtentwässerung kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt und auf dem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Zu den betriebsfertigen Abwasserkanälen gehören auch Leitungen des Druckentwässerungssystems.

Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe oder Mitteilung der Stadtentwässerung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam mit der Folge, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Bekanntmachung/Mitteilung an die Abwasseranlagen anzuschließen sind.

(3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat die verantwortliche Person der Stadtentwässerung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu veranlassen, dass durch Verschluss der vom Abbruch betroffenen Haus- und Grundstücksanschlüsse bei vorübergehender Nichtnutzung sichergestellt wird, dass keine unzulässigen Einleitungen in die Abwasseranlagen vorgenommen werden.

Erfolgt keine Wiederaufnahme der Nutzung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, sind diese in Abstimmung mit der Stadtentwässerung vollständig zurückzubauen und die Anschlussstellen an die öffentlichen Hauptkanäle fachgerecht zu schließen.

Unterlässt die verantwortliche Person es, die Verschlüsse oder die fachgerechten Rückbauten vorzunehmen, hat sie für die dadurch entstehenden Schäden aufzukommen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 3 hingewiesen.

(5) Die verantwortliche Person eines bebauten Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, hat die öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 c) in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang). Sie ist verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage/abflusslose Sammelgrube einzuleiten, der Stadtentwässerung den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlage bzw. das Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bei Abholung zur Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Gasstraße zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8

Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Für Neubaugrundstücke kann vorgeschrieben werden, dass Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vom/von der Berechtigten/Verpflichteten zu schaffen sind. Die dazu erforderlichen konkreten Regelungen werden als Festsetzungen in dem für das Grundstück geltenden Bebauungsplan der Stadt Itzehoe getroffen.

(2) Die verantwortliche Person kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

(3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Stadtentwässerung schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 und 3 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

BEKANTMACHUNGEN

Bedarf die der Befreiung zugrunde liegende Art und Weise der Abwasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Steinburg, hat die verantwortliche Person diese mit den zur Erlaubnis gehörenden zeichnerischen Unterlagen in Kopie oder als weitere Ausfertigung der Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Erteilung zuzuleiten.

§ 9

Haus- und Grundstücksanschlüsse und Anlagen der Grundstücksentwässerung

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, d. h. eine Abwasserleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (erforderlicher Haus- und Grundstücksanschluss); beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal.

Die Stadtentwässerung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten,

- a) dass ein Grundstück mehrere (weitere) Haus- und Grundstücksanschlüsse auf Antrag erhält,
- b) dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- und Grundstücksanschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Haus- und Grundstücksanschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Dieses gilt auch für gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen zweier oder mehrerer Grundstücke und für Entwässerungsanlagen eines Grundstücks, die auf einem oder mehreren Nachbargrundstücken verlegt bzw. verbaut werden sollen.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Haus- und Grundstücksanschlüsse werden durch die Stadtentwässerung bestimmt, begründete Wünsche der verantwortlichen Person werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltungsmaßnahmen von bzw. an Haus- und Grundstücksanschlüssen kann die Stadtentwässerung gegen Kostenerstattung ausführen oder durch einen Unternehmer ausführen lassen, und zwar auch dann, wenn ein bisher im Mischverfahren entwässertes Grundstück auf Trennverfahren umgestellt wird. Der Aufwand, zu dem u.a. die Kosten für die Bauleistungen, für den Nachweis der Dichtigkeit sowie bei Erneuerung, Veränderung und Unterhaltungsmaßnahmen die Kosten für die Feststellung des mangelhaften Zustandes gehören, ist der Stadtentwässerung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Haus- und Grundstücksanschlusses, bei Unterhaltungsmaßnahmen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Kostenerstattungspflichtig für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind Gesamtschuldner/innen.

Kostenerstattungspflichtig bei Unterhaltungsmaßnahmen ist, wer zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind amtschuldner/innen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksleitungen,

-einrichtungen und Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie deren Außerbetriebnahme obliegen der verantwortlichen Person.

Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Die verantwortliche Person hat die Dichtheit der Grundleitungen, Schächte, Haus- und Grundstücksanschlüsse nachzuweisen. Der Nachweis ist wiederkehrend gemäß der DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012, zu führen.

(5) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sowie Dichtheitsprüfungen sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zur Zeit der Errichtung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Haus- und Grundstücksanschluss ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen.

Die Stadtentwässerung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass an Stelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung herzustellen ist. Schächte und Reinigungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und sicher geöffnet werden können.

(6) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung oder einer schriftlichen Anzeige bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung. Die Abnahme unterteilt sich in Abnahme der verlegten Grundleitungen, die bei offenen Leitungsgräben nach Erbringung des Dichtheitsnachweises gemäß DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 -, durchzuführen ist, und Schlussabnahme nach endgültiger Fertigstellung aller Leitungen und Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung oder Anzeige sind. Die verantwortliche Person hat die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben und die endgültige Fertigstellung bei der Stadtentwässerung anzuzeigen und sicherzustellen, dass Schächte für die Abnahme geöffnet vorgehalten werden.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

Haftungsrechtliche Belange in Bezug auf eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten werden durch die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtentwässerung nicht berührt. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten der verantwortlichen Person oder Dritten.

(7) Die verantwortliche Person ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Haus- und Grundstücksanschlüsse, Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen verantwortlich. Sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie hat die Stadtentwässerung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die verantwortlichen Personen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(8) Die Stadtentwässerung kann jederzeit fordern, dass die Haus- und Grundstücksanschlüsse und/oder Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen müssen auf baulich genutzten Grundstücken angelegt werden, wenn Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht möglich ist.

Für den Bau ist eine Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen.

Zur Wahrnehmung der Verpflichtungen nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung ist die Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen der Stadtentwässerung vorzulegen.

Für den zeitlichen Rhythmus der Beseitigung des Schlammes der Kleinkläranlage sind die Festlegungen in den Wartungsberichten maßgebend.

(2) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht mit Füllstandanzeige und einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ herzustellen. Zum Nachweis ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 - beim Bau sowie wiederkehrend im Rhythmus von 5 Jahren durchzuführen. Das Einsammeln und Abfahren erfolgt nach Bedarf auf Anmeldung des/der Berechtigten/Verpflichteten.

(3) Der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Einsammelns und Abfahrens des Abwassers bzw. Beseitigung des Schlammes muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

§ 11

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die erstmalige Herstellung und/oder Änderung von folgenden Grundstücksleitungen und -einrichtungen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung:

- a) Grund- und Sammelleitungen,
- b) Reinigungsschächte,
- h) Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene,
- i) abflusslose Sammelgruben,

Ferner bedürfen die Art oder Menge des Abwassers und/oder die Änderung nach § 6 Abs. 6 der Genehmigung; dies gilt auch für die Reinigungen von bebauten und/oder befestigten Flächen.

(2) Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Die zeichnerische Darstellung muss den Vorgaben der Bauvorschriftenverordnung bzw. DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.

(3) Die Stadtentwässerung ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern. Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.

(4) Genehmigungsfrei ist die Herstellung und/oder Änderung von sonstigen Grundstücksentwässerungsleitungen und -einrichtungen.

(5) Lediglich einer schriftlichen Anzeige bedarf die geringfügige Erweiterung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen nach Abs. 1 bei Anbauten, Garagen, Carports, Wintergärten und ähnlichem, wenn die Abwasserbeseitigung des Grundstücks auf der Grundlage dieser Satzung oder einer Baugenehmigung seit 1981 genehmigt worden ist und Einrichtungen unterhalb der Rückstauenebene nicht geändert werden.

Geringfügig ist die Erweiterung dann, wenn der Querschnitt der Grund- und/oder Sammelleitung nicht vergrößert werden muss.

(6) Ebenfalls einer schriftlichen Anzeige bedarf die Herstellung erforderlicher und/oder weiterer Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie der Austausch bzw. die Erneuerung von Haus- und Grundstücksanschlüssen, Grundleitungen bzw. -leitungsteilen sowie Schächten oder Reinigungsöffnungen.

(7) Die erteilte Entwässerungsgenehmigung einschließlich aller Anlagen und die mit Prüfstempeln versehenen Zeichnungen sind von den ausführenden Personen oder Unternehmen während der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerung im Original, als Kopie oder in digitaler Form vor Ort vorzuhalten.

§ 12

Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede verantwortliche Person selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die öffentliche Verkehrs- oder Grundstücksfläche, in der sich der nächsthöhere Kontrollschacht des öffentlichen Misch-, Schmutz- und/oder Regenwasserkanals befindet, an den das Grundstück angeschlossen ist.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Stark- und Dauerregenereignissen u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Dies gilt auch für Dichtigkeitsprüfungen und allen Arbeiten an öffentlichen Abwasserkanälen, wenn es dadurch aufgrund fehlender, fehlerhafter oder ungeeigneter Rückstauschutzvorrichtungen auf dem Grundstück zu Überflutungsschäden kommt.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Leistung der Stadtentwässerung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Verantwortliche Personen haben alle für die Prüfung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsschächten, der abflusslosen Sammelgrube, der Kleinkläranlage, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadtentwässerung ist zum Einsammeln und Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsöffnungen und -schächten, der abflusslosen Sammelgrube, der Kleinkläranlage, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

(3) Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Stadtentwässerung im begründeten Einzelfall von der verantwortlichen Person einen Bestandsplan oder eine Bestandserfassung durch eine optische Inspektion (z. B. mit einer Kanalfernseh-anlage) verlangen. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind als CD, DVD oder USB-kompatiblen Datenträger der Stadtentwässerung zur Prüfungszwecken vorübergehend zu überlassen. Mit den Ergebnissen der Zustandserfassung ist ein Bestandsplan vorzulegen. Bestandspläne haben den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 14

Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser und von Regenwasser werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten werden Benutzungsgebühren für die jeweilige öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gemäß § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 162) zulässig. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname(n),

BEKANNTMACHUNGEN

Geburtsdatum, Anschrift der derzeitigen und künftigen verantwortlichen Person nach § 3 und den/die Betreiberin einer Anlage nach § 5 dieser Satzung, Grundbucheintragungen und Eintragungen im Baulastenverzeichnis.

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus Datenbeständen, die der Stadt Itzehoe aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Amtsgericht Itzehoe geführten Grundbüchern, aus den im Bereich Finanzen der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien und aus der Gewerbekartei des Bereiches Ordnungswesen der Stadt Itzehoe und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(3) Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- nach § 5 Abs. 5 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen nach Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
- die nach § 6 Abs. 4 erforderlichen Abscheider nicht einbaut, nicht regelmäßig wartet oder fachgerecht entleert, die wiederkehrenden Prüfungen nicht durchführen lässt, das Abscheidegut nicht unverzüglich vorschriftsmäßig beseitigt oder die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
- nicht nach § 6 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
- nicht den nach § 7 Abs. 4 vorzunehmenden Verschluss des Haus- und Grundstücksanschlusses und/oder Grundleitung vornimmt.
- nach § 9 Abs. 4 die Grundstücksleitungen und -einrichtungen und Haus- und Grundstücksanschlüsse nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, verändert und unterhält oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,
- nicht die nach § 9 Abs. 5 erforderlichen Reinigungsöffnungen und -schächte herstellt oder nicht gewährleistet, dass diese frei zugänglich sind oder sicher geöffnet werden können,
- nach § 9 Abs. 6 die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben oder die endgültige Fertigstellung nicht anzeigt oder erforderlichen Abnahmen nicht durchführen lässt,
- die abflusslose Sammelgrube nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert und betreibt,
- die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder Anzeigen nicht erbringt oder nach Absatz § 11 Abs. 7 die Entwässerungsgenehmigung auf der Baustelle nicht vorlegen kann,
- den nach § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17

Quellenangaben

Das in dieser Satzung angegebene Merkblatt M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) vom Februar 2013 kann von der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, bezogen oder beim Bereich Stadtentwässerung des KommunalService Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, eingesehen werden.

Die Regelungen der

- DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016)
- DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012
- DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 -

können vom Beuth-Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, bezogen oder ebenfalls bei der Stadtentwässerung eingesehen werden.

§ 18

Außerkrafttreten/Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung vom 11.12.2020 und zum 01.01.2021 in Kraft getretene Satzung (Bekanntmachung 47/2020 vom 18.12.2020) außer Kraft.

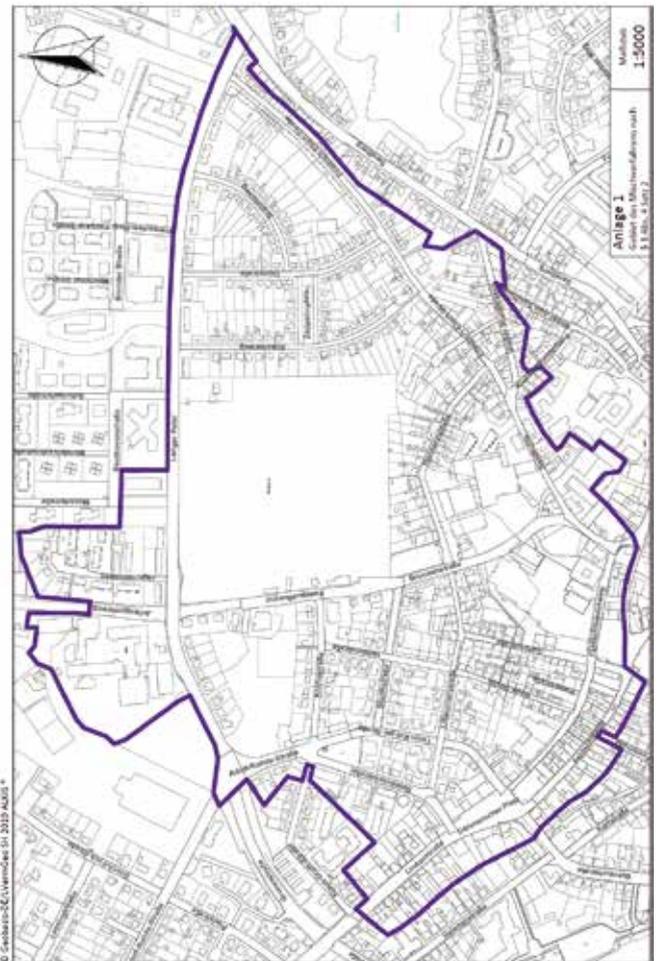
Itzehoe, 21.06.2021

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

ANLAGE 1

zu § 1 Abs. 4 Satz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe



ANLAGE 2

Anhang A.1 gemäß DWA M 115

zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe auf der Grundlage des Merkblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Merkblatt DWA M 115 vom Februar 2013.

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Itzehoe

Parameter:	Grenzwert:
1) Allgemeine Parameter	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe	ohne Grenzwert
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette), gesamt:	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex ¹⁾ gesamt:	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ¹⁾	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich ¹⁾	100 mg/l
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide	
Aluminium (Al)	ohne Grenzwert
Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l
Barium (Ba) ¹⁾	ohne Grenzwert
Blei (Pb) ¹⁾	1 mg/l
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ¹⁾	1 mg/l

Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ¹⁾	2 mg/l
Eisen (Fe)	ohne Grenzwert
Kupfer (Cu) ¹⁾	1 mg/l
Mangan (Mn)	ohne Grenzwert
Nickel (Ni) ¹⁾	1 mg/l
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,05 mg/l
Selen (Se) ¹⁾	ohne Grenzwert
Silber (Ag) ¹⁾	ohne Grenzwert
Thallium (Tl) ¹⁾	ohne Grenzwert
Vanadium (V) ¹⁾	ohne Grenzwert
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l

4) Weitere anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ₂) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	ohne Grenzwert
Nitrifikationshemmung	≤ 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwässerordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 17/2021

Bürgerentscheid „Neue Störschleife“

Hier: Mitglieder und stellv. Mitglieder des Gemeindeabstimmungsausschusses

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den Gemeindeabstimmungsausschuss gewählt:

Herrn Bürgervorsteher Dr. Markus Müller, Fasanenweg 35, 25524 Itzehoe

Vertreter: Ratsherrin Ingrid Reichhelm, Trotzenburger Str. 18, 25524 Itzehoe

Ratsherrn Hans-Dieter Helms, Hebbelstraße 8, 25524 Itzehoe

Vertreter: Herr Dominik Mardorf, Stormstraße 11, 25524 Itzehoe

Ratsherrn Karl-Heinz Zander, Schillerstraße 5, 25524 Itzehoe

Vertreter: Ratsherrin Eva-Maria Gruitrooy, Hindenburgstraße 43, 25524 Itzehoe

Frau Svenja Schieritz, Karlstraße 8 A, 25524 Itzehoe

Vertreter: Ratsherr Jörg Frähmcke, Breite Straße 12, 25524 Itzehoe

Ratsherrin Regina Mohr, Oelixer Straße 64, 25524 Itzehoe

Vertreter: Herrn Berndt Doege, Wallstraße 13, 25524 Itzehoe
 Ratsherr Joachim Leve, Anna-Seghers-Straße 37, 25524 Itzehoe
 Vertreter: Herr Günter Wolter, Lessingstraße 30, 25524 Itzehoe
 Herr Günther Frommann, Lübscher Kamp 86, 25524 Itzehoe
 Vertreter: Ratsherr Florian Heinze, Liethberg 2, 25524 Itzehoe
 Herr Volker Blaschke, Stormstraße 13, 25524 Itzehoe
 Vertreter: Ratsherr Ernst Molkenthin, Obere Dorfstraße 14, 25524 Itzehoe

Gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist Herr Bürgermeister Dr. Koeppen Abstimmungsleiter und somit Vorsitzender des Abstimmungsausschusses.

Die Zusammensetzung des Gemeindeabstimmungsausschusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWO) bekannt gemacht.

Itzehoe, den 29.06.2021

gez.

Dr. Andreas Koeppen

Gemeindeabstimmungsleiter

Wer macht was im Rathaus

Ohne eine systematische Organisation könnte keine Stadt oder Gemeinde ihre Aufgaben bewältigen. Und davon gibt es viele. Das nehmen wir zum Anlass, in einer Serie vorzustellen, wie die Itzehoer Verwaltung aufgebaut ist und welche Ämter und Abteilungen für welche Themen zuständig sind. Im 17. Teil wurde mit der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein relativ junger Bereich im Verwaltungsgefüge vorgestellt. Noch jünger ist die Stabsstelle Klimaschutz, deren öffentlichkeitswirksame Arbeit wir in Teil 18 beleuchten.

Teil 18 - Stabsstelle Klimaschutz

Die Zahl als solche scheint klein zu sein, der mit ihr zusammenhängende Handlungsbedarf ist hingegen umso riesiger. Die Rede ist vom 1,5-Grad-Ziel. Der Wert markiert die Grenze, über die die menschengemachte durchschnittliche, globale Temperaturerhöhung nicht hinausgehen soll. Dazu hat sich die weltweite Staatengemeinschaft 2015 im Pariser Übereinkommen bekannt. Diese erste und rechtsverbindliche Klimaschutzvereinbarung wurde von 190 Vertragsparteien geschlossen, darunter die Europäische Union mit ihren Mitgliedsländern. Um die Erderwärmung aufzuhalten, ist der erfolgreiche und rasche Ausstieg aus fossilen Energien - also Kohle, Öl und Erdgas - sowie die Umstellung der Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität auf Erneuerbare Energien nötig.

Auch Kommunen sind gefordert

Ein Großteil der praktischen Umsetzung des Klimaschutzes findet in den Kommunen statt - wie der Ausbau der Wind- und Solarenergie, die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und die Schaffung von Angeboten für nachhaltige Mobilität, ressourcenschonenden Konsum und umweltfreundliche Erholung. Keine Frage: Die Klimaschutz- und Energiewende ist inzwischen in allen Kommunen und damit auch in Itzehoe angekommen. Zu tun gibt es in dieser Hinsicht eine Menge. Städtische Gebäude nach modernen Energiestandards sanieren, Anreize zur Begrünung von Flachdächern und für die Installation von Solaranlagen schaffen, Plastikmüll reduzieren, den Radverkehr durch eine verbesserte Infrastruktur fördern, den Umstieg in die E-Mobilität voranbringen - das sind nur einige der Aufgaben, die da zusammenkommen. Um die vielen möglichen Klimaschutzaktivitäten systematisch an zentraler Stelle zu entwickeln, hat sich die Itzehoer Ratsversammlung für die Einrichtung der Stabsstelle Klimaschutz im Rathaus stark gemacht. Im September 2020 hat diese ihre Arbeit aufgenommen.

„Klimaschutz erfordert das Mitwirken der gesamten Stadtgesellschaft. Mit unserer Arbeit möchten wir zur Verzahnung der Aktivitäten aus Verwaltung, Politik, Schulen, Umweltgruppen, Einzelhandel und Unternehmen beitragen. Wir verstehen uns ganz klar auch als Ansprech- und Kooperationspartner, denn Maßnahmen gelingen am besten dort, wo bereits Interesse vorhanden ist“, sagt Josefine Möller. Sie teilt sich die neu geschaffene Vollzeitstelle mit Kerstin Engelhard. Jede von ihnen hat dabei einen thematischen Schwerpunkt. Engelhard kümmert sich um nachhaltigere Optionen für die

Mobilität – vom Ausbau des Radwegenetzes über E-Bike-Leasing und Carsharing bis zur ÖPNV-Anbindung von Itzehoe. „Insbesondere der Rad- und Fußverkehr muss in Itzehoe gefördert werden, da die Wege überwiegend kurz sind“, sagt Engelhard, die auch Fahrradbeauftragte der Stadt Itzehoe ist. Ihre Kollegin hat das Thema „Energie“ unter ihren Fittichen. „Wir können in Itzehoe durch den Einsatz von Photovoltaik und Solarthermie ganz konkret für eine lokale Wertschöpfung und Einsparung von fossilen Brennstoffen sorgen“, sagt Möller.

Schon die grobe Aufzählung der Handlungsfelder zeigt, dass die Arbeit der Stabsstelle Klimaschutz viele Ressorts und Verwaltungsbereiche berührt. Soll etwa ein neuer Fahrradschutzstreifen angelegt oder die Möglichkeit einer Fahrradstraße ausgelotet werden, sind die Expertisen von Tiefbau- und Ordnungsabteilung gefragt. Bei Gebäuden ist das Bauamt mit seinen unterschiedlichen Abteilungen mit im Boot. „Jede Abteilung im Rathaus ist aufgefordert, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten“, sagt Engelhard.

Auf dem richtigen Weg

Diesbezüglich ist in den vergangenen Jahren schon einiges passiert, etwa die Fassadensanierung im Schulzentrum am Lehmwohld, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Stadt auf LED-Technik oder die Erneuerung der Regelungstechnik im Theater. Und die Stadtwerke Itzehoe beziehen für die Stromversorgung ihrer Haushaltskunden und optional auch Gewerbekunden Ökostrom aus Norwegen. Außerdem gestalten die Stadtwerke durch das Angebot von öffentlichen Ladesäulen und Carsharing mit E-Mobilen den Wandel zur Elektromobilität auf der lokalen Ebene mit. Nicht zu vergessen der Kommunalservice, der das Faulgas in der Kläranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme nutzt, sowie der Bauhof, der Solarenergie auf dem Dach produziert. Die vielen Aktivitäten und Maßnahmen in dieser Richtung, die in der Verwaltung und den städtischen Unternehmen bewegt werden, sollen künftig noch stärker gebündelt werden, um so deren Durchschlagskraft zu erhöhen.

Als gemeinsame Arbeitsgrundlage für die Klimaschutzaktivitäten haben Engelhard und Möller deshalb ein Klimaschutzkonzept erarbeitet, das sie in der Ratsversammlung Anfang Juni vorgestellt haben und das nun von den Fraktionen beraten wird. „Wir haben es bewusst kurz gehalten und sehr handlungsorientiert angelegt, damit es schnell in die Umsetzung gehen kann“, erklärt Möller.



Land in Sicht: Die Klimaschutz- und Energiewende ist inzwischen in den Kommunen angekommen. Fotos: Pixabay



Nachhaltige Mobilität: Dem Radverkehr kommt bei der Erreichung des 1,5-Grad-Ziels eine wachsende Bedeutung zu.

Stadtverwaltung: Ämter und Abteilungen



Partner in einem starken Bündnis

Wesentliche Punkte sind neben der Mobilität, der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung auch Maßnahmen, die dazu beitragen, die Vorbildfunktion der Kommune zu untermauern. Dazu gehört etwa der Beitritt der Stadt Itzehoe zum Klima-Bündnis am 25.03.2021. Mit diesem Schritt hat sich die Stadt zu einem Leitbild in Sachen Klimaschutz bekannt und profitiert jetzt von der Kooperation aus mehr als 1.800 Mitgliedskommunen aus 27 europäischen Ländern. Weiteres Zeichen, dass sich die Stadt systematisch mit Klimaschutzmaßnahmen befasst:

Seit Mitte dieses Jahres werden in den Sitzungsvorlagen der städtischen Gremien die Auswirkungen auf den Klimaschutz gesondert aufgeführt und erläutert. „So stellt die Verwaltung sicher, dass die Belange des Klimaschutzes in allen Entscheidungsbereichen als Querschnittsthema verankert und frühzeitig berücksichtigt werden“, sagt Möller. Jede Maßnahme für sich genommen mag vielleicht nicht so gewaltig wirken. Aber um in der Summe eines Tages beim großen Ziel zu landen, ist jeder noch so kleine Schritt von immenser Bedeutung. (BD)

Das macht die Stabsstelle Klimaschutz

Innerhalb der Verwaltung hat die Stadt eine eigene Stelle für den Klimaschutz geschaffen, die sich Kerstin Engelhard und Josefine Möller seit September 2020 teilen. Da es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, arbeitet das Klimaschutzmanagement eng mit anderen Abteilungen und dem Klimaschutzmanagement im Kreis Steinburg zusammen. Neben der Erstellung von Konzepten und Berichten spielt die Umsetzung von Maßnahmen eine wichtige Rolle.

Die Arbeit lässt sich vier Handlungsfeldern zuordnen:

1. Kommune als Vorbild
 2. Mobilität
 3. Energieversorgung
 4. Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung und Vernetzung
- Arbeitsgrundlage ist das Klimaschutzkonzept für Itzehoe, das derzeit von den Fraktionen der Ratsversammlung beraten wird. Die in der Ratsversammlung vom 10.06.2021 vorgestellte Version finden Sie im Bürger- und Ratsinformationssystem unter: <https://www.itzehoe.de/rathaus/politik-gremien/buerger-ratsinformationssystem>

Bisher umgesetzte Maßnahmen sind:

- Beitritt Klimabündnis (2021)
- Einführung eines „Klima-Checks“ für Beschlussvorlagen (2021)
- Umstellung auf Recyclingpapier innerhalb der Verwaltung (2021)
- Unterstützung des Stadtradelns 2021

Beispiele für geplante Maßnahmen sind:

- Einführung eines E-Bike-Leasings für Mitarbeitende
- Umstellung des Fuhrparks auf E-Mobilität

- Einführung eines digitalen Wärmemanagements an zwei Schulen
- Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Dächern

Wenn Sie Fragen, Ideen und Hinweise zum Thema Klimaschutz in Itzehoe haben, kontaktieren Sie die Klimaschutzmagerinnen gerne unter: klimaschutz@itzehoe.de



Prima Klimateam: Kerstin Engelhard (l.) und Josefine Möller arbeiten dafür, dass Klimaschutz in Itzehoe auf vielen Handlungsebenen umgesetzt wird.

❖ AUS DEN STÄDTISCHEN EINRICHTUNGEN

Alle sind willkommen

Die Stadtbibliothek ist aufgefrischt in den Sommer gestartet.

Die zurückliegenden Wochen und Monate waren auch für die Itzehoer Stadtbibliothek eine bewegte Zeit. Hygienekonzepte erarbeiten und immer wieder an die aktuelle Situation anpassen, dann noch der Ärger mit zwei Einbrüchen - die beiden Leiterinnen Leonie Bosse und June Kohstall sind froh, dass es nun wieder in ruhigerem Fahrwasser weitergeht. Das Beste: Der Besuch der Bibliothek ist wieder möglich. Die einzigen Voraussetzungen: Es muss eine OP- oder eine FFP2-Maske getragen werden, und Besucherinnen sowie Besucher müssen sich mit ihren Kontaktdaten registrieren. „Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stehen unsere Räume für alle zum Lernen, Lesen und Arbeiten offen“, sagt Kohstall. Es stehen zwei Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung. Außerdem können die



Freuen sich auf Besucherinnen und Besucher: June Kohstall (l.) und Leonie Bosse haben in den Räumen der Stadtbibliothek einiges verbessert.

OPAC-Medienkataloge für die Recherche benutzt werden, und die Sitzplätze zum Schmökern in Büchern und Tageszeitung sind nun auch wieder freigegeben. „Wir hoffen, dass wir unseren Besucherinnen und Besuchern

in naher Zukunft noch mehr Aufenthaltsqualität bieten können und unsere Stadtbibliothek wieder ein gemütlicher Treffpunkt wird“, sagt Bosse. Dafür hat das Team schon einiges unternommen (siehe Ausgabe 2/2021).

Die Zeit des Lockdowns wurde genutzt, um durch Umstellung von Regalen die Aufteilung der Fachbereiche zu optimieren. Außerdem konnten Kohstall und Bosse mit Unterstützung des Gebäudemanagements und der IT-Abteilung der Stadt Itzehoe einige technische Verbesserungen in der Computer-Ecke sowie in der Kinder- und Jugendsektion umsetzen. „Das Rathaus hat uns immer zuverlässig zur Seite gestanden“, betonen beide. Jetzt hoffen sie, dass bald wieder so viele Besucherinnen und Besucher kommen wie vor Corona. Momentan liegt der Schnitt bei 200 Personen am Tag. Vor der Pandemie waren es 400. Aber wenn die Sommerferien vorbei sind und es sich herumgesprochen hat, was sich in der Bibliothek alles getan hat, dürften es schnell wieder mehr werden. (BD)



Ecke optimiert: Wo sich einst die Computerplätze und die Regale des „Treffpunkt Deutsch“ drängelten ...



... ist jetzt ein heller und luftiger Ort mit Computerplätzen entstanden. Wer einen eigenen Laptop nutzen möchte, findet direkt am Arbeitsplatz jetzt Steckdosen.



Mehr Licht im Kinderbereich: Die Zelttücher an der Decke wurden entfernt ...



... die freigelegte Decke wurde mit Farbe und Leuchtelementen neu gestaltet.

TERMINSACHEN

offen geht!

Das ist das Motto der 46. Interkulturellen Woche vom 24.09. bis 03.10.2021.

Die Interkulturelle Woche (IKW) findet jährlich immer im September statt. Sie wird von Kirchen, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Integrationsbeiräten und -beauftragten, Migrantenorganisationen, Religionsgemeinschaften und Initiativgruppen unterstützt und mitgetragen. Rund 5.000 Veranstaltungen in mehr als 500 Städten und Gemeinden bundesweit nehmen teil. Die IKW greift wichtige Themen der Migrationspolitik auf, etwa Flucht und Migration, Rassismus oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Vorbereitet wird die IKW durch den Ökumenischen Vorbereitungsausschuss (ÖVA). Dieser empfiehlt eine inhaltliche Schwerpunktsetzung, veranstaltet jährlich die bundesweite Vorbereitungstagung zur IKW, stellt Materialien für die Vorbereitungsgruppen vor Ort zur Verfügung und organisiert eine zentrale bundesweite Auftakt-Veranstaltung. „Der ÖVA ist ein starkes Netzwerk mit christlichen Werten und hat in seiner Geschichte viel bewegt“, sagt Itzehoes Gleichstellungsbeauftragte, **Karin Lewandowski**. Sie ist Mitorganisatorin der IKW im Kreis Steinburg und steht für Fragen gern zur Verfügung: gleichstellungsbeauftragte@itzehoe.de

Derzeit läuft die Programmplanung auf Hochtouren. Interessierte Vereine, Initiativen und andere Organisationen aus Itzehoe und Steinburg, die mit einer Veranstaltung - zum Beispiel einem Vortrag, einer Lesung, einem Koch- oder Sport-Event oder einem Workshop - dabei sein möchten, können noch bis zum 06.08.2021 bei der Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg eine Aufnahme ins Programm beantragen. Der Kreis Steinburg stellt zur Förderung der IKW 2021 freiwillig Fördermittel in Höhe von insgesamt 6.000 Euro zur Verfügung. Pro Veranstaltung kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 600 Euro gewährt werden. Die Höhe bestimmt

die Koordinierungsstelle Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Förderanträge sind schriftlich oder per Mail bei der Koordinierungsstelle Integration, integration@steinburg.de, bis zum 31.07.2021 zu stellen. Das Antragsformular und weitere Information gibt es auf der Website des Kreises www.steinburg.de in der Rubrik „Fachämter“ und dort unter Ordnungsamt, allgemeine Ordnungsangelegenheiten.



Helfende Hände gesucht!

Für die Bundestagswahl und den Bürgerentscheid am 26.09.2021 werden noch freiwillige Helferinnen und Helfer gesucht, die Spaß daran haben, die Wahl bzw. Abstimmung hautnah mit zu verfolgen.

Jede Wahl ist für eine Stadt eine organisatorisch aufwändige Aufgabe. Damit eine Wahl oder Abstimmung optimal durchgeführt werden kann, benötigen wir bei der Überwachung der Wahl- bzw. Abstimmungsvorgänge und auch beim Auszählen der Stimmen jede Hand. Vielleicht Ihre?

Die Wahl bzw. Abstimmung dauert von 07:30 Uhr bis ca. 20:00 Uhr. In der Regel nehmen wir Sie nicht den ganzen Tag in Anspruch, sondern alle „Teams“ werden in Schichten eingeteilt. Belohnt wird diese ehrenamtliche Aufgabe mit einer Pauschale in Höhe von 50 Euro.

Helferinnen und Helfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Aufgerufen sind deutsche Staatsangehörige oder die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der EU, die am Wahl- und Abstimmungstag (**26.09.2021**)

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens 6 Wochen im Wahl-/Abstimmungsgebiet eine Wohnung haben oder sich im Wahl-/Abstimmungsgebiet gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes haben sowie
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung an die

**Stadt Itzehoe,
Amt für Bürgerdienste, Ordnungsabteilung
Frau Otto**

**Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe
gerne auch telefonisch unter 04821 603-311 oder per E-Mail
(andrea.otto@itzehoe.de)**

Sollte noch die eine oder andere Frage aufkommen, können Sie Frau Otto unter oben genannter Telefonnummer erreichen.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!



Juli 2021

Sitzungspause

Di., 24. August 2021

16.30 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses, Markt 1 - 3

Mi., 25. August 2021

18.00 Uhr

Bildungsausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses, Markt 1 - 3

Mo., 6. September 2021

16.00 Uhr

Hauptausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses, Markt 1 - 3

Mi., 8. September 2021

17.00 Uhr

Wirtschaftsausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses, Markt 1 - 3

Mo., 13. September 2021

17.00 Uhr

Finanzausschuss

Ständesaal des Historischen Rathauses, Markt 1 - 3

Hinweis: Aufgrund von Corona kann es kurzfristig zu Änderungen kommen. Ob und wie die Sitzungen stattfinden, entnehmen Sie bitte dem Sitzungskalender des Bürger- und Ratsinformationssystems unter: www.itzehoe.de

Lieblingsplatz für alle

Info-Laden zur „Neuen Störschleife“ in der Breiten Straße eröffnet.

Im September können die Itzehoerinnen und Itzehoer darüber abstimmen, ob die „Neue Störschleife“ in die konkrete Planung gehen soll. Um allen Gelegenheit zu geben, sich näher über das Stadtentwicklungsprojekt zu informieren, Fragen zu stellen oder auch Ideen und Anregungen zu geben, hat die Stadt Itzehoe jetzt in der Breiten Straße 48 einen Info-Laden eingerichtet. „Jede und jeder ist herzlich eingeladen, vorbeizukommen und mit uns ins Gespräch zu kommen“, sagt Beteiligungskordinatorin Jana Möller. **Der Laden ist mittwochs von 15 bis 17 Uhr sowie donnerstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.** Gemeinsam mit dem Team der Stadtplanungsabteilung freut sie sich auf den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern. „Wir möchten mit dem Laden ein niedrigschwelliges Angebot bieten, das unsere Informationen auf der städtischen Website und in der Stadtzeitung ergänzt“, so Möller.



Reden über die „Neue Störschleife“: Beteiligungskordinatorin Jana Möller (l.) und Imme Lindemann, Leiterin der Stadtplanungsabteilung, freuen sich auf den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern.

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe
 Reichenstraße 23
 25524 Itzehoe
 Tel.: 04821/603-0
 Fax: 04821/603-321
stadtverwaltung@itzehoe.de

Bitte beachten

Donnerstags können Sie das Rathaus wieder zu den allgemeinen Öffnungszeiten ohne Termin besuchen. Es gilt Maskenpflicht. Für die anderen Tage nutzen Sie bitte die Online-Terminvergabe unter: www.itzehoe.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus allgemein

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	und nach Vereinbarung

ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN

Abteilung Bauaufsicht

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	und nach Vereinbarung

Standesamt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen	
		und nach Vereinbarung

Kreis- und Stadtarchiv

Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr	(nur nach Terminvergabe)